

VERORDNUNG
DES MINISTERS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG¹⁾

vom..... 2024

zur Änderung der Verordnung über die Anforderungen an Unternehmer, die befugt sind, Kennzeichnungen auf Verpackungsmaterial aus Holz, auf Holz oder auf anderen Gegenständen anzubringen²⁾

Gemäß Artikel 30 des Gesetzes vom 13. Februar 2020 über den Pflanzenschutz gegen Agrophagen (Gesetzblatt 2023, Pos. 301) wird Folgendes erlassen:

§ 1. Die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 25. November 2020 über die Anforderungen, denen Marktteilnehmer genügen müssen, die befugt sind, Kennzeichnungen auf Verpackungsmaterial aus Holz, auf Holz oder auf anderen Gegenständen anzubringen (Gesetzblatt, Pos. 2217), wird wie folgt geändert:

1) In § 2:

a) unter Nummer 2.:

— Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Sekundarbereich oder Sekundarbereich II in dem Beruf: Forsttechniker, Holztechniker, Techniker für landwirtschaftliche Mechanisierung, Agrarmechaniker und Agtroniker, Gartenbautechniker, Agrartechniker, Techniker der Holzindustrie, Polster, Schreiner, Korbschweißer, Mechaniker für Holzverarbeitungsmaschinen oder Holzmaschinen- und -ausrüstungsbetreiber, die in dem betreffenden Beruf eine

¹⁾ Der Minister für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung leitet gemäß Artikel 1 Absatz 2 Nummer 1 der Verordnung des Premierministers vom 18. Dezember 2023 über den spezifischen Tätigkeitsbereich des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (Gesetzblatt, Pos. 2706) die Regierungsverwaltungsabteilung für Landwirtschaft.

²⁾ Die Verordnung wird der Europäischen Kommission gemäß § 4 der Kabinettsverordnung vom 23. Dezember 2002 über die Funktionsweise des nationalen Systems zur Notifizierung von Normen und Rechtsakten (Gesetzblatt Nr. 2039 und Gesetzblatt 2004, Pos. 597) zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text) (Abl. EU L 241 vom 17.9.2015, S. 1) notifiziert.

Berufsbezeichnung, ein Berufsdiplom oder ein Diplom über die berufliche Befähigung für den betreffenden Beruf erworben haben, oder“

— in Buchstabe b erhält der dritte Gedankenstrich folgende Fassung:

„— einschließlich Silvikultur, Waldressourcenschutz, Holzverarbeitung, Holztechnologie, Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Bau, Betrieb oder technische Bewertung von Fahrzeugen, Maschinen und Ausrüstungen, die für die Pflanzenproduktion oder den Bau, den Betrieb oder die technische Bewertung von Maschinen und Ausrüstungen, die in der Holzproduktion eingesetzt werden, in seinem Lehrplan mit einer Gesamtdauer von mindestens 120 Stunden“.

b) in Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „oder“ eingefügt, und die Nummer 4 wird angefügt und erhält folgende Fassung:

„4) bei der amtlichen Inspektion gemäß Artikel 29 Absatz 5 des Gesetzes vom 13. Februar 2020 über den Pflanzenschutz gegen Agrophagen haben sie nachgewiesen, dass sie über die Kenntnisse gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 2016/2031 in dem im Anhang der Verordnung festgelegten Umfang verfügen.“

2) in § 3 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe f erhält der erste Gedankenstrich folgende Fassung:

„— in Abständen von höchstens 5 Minuten;“

3) Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a. Kammertrockner und andere Wärmebehandlungseinrichtungen gemäß § Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 sowie die Räume und Kammern, auf die in § 7 verwiesen wird, müssen einen dauerhaften Standort haben.,,“

4) Der Anhang wird der vorliegenden Verordnung angefügt und erhält den Wortlaut des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

§ 2. Die Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**DER MINISTER FÜR
LANDWIRTSCHAFT UND
LÄNDLICHE ENTWICKLUNG**

Anhang der Verordnung
des Ministers für Landwirtschaft
und ländliche Entwicklung
vom... 2024 (Gesetzblatt, Pos.)

**UMFANG DER KENNTNISSE GEMÄSS ARTIKEL 98 ABSATZ 1 BUCHSTABE A DER
VERORDNUNG 2016/2031**

Kenntnisse gemäß Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 2016/2031 umfassen
Kenntnisse in folgenden Bereichen:

- 1) Bestimmungen der Verordnung 2016/2031 und des Gesetzes vom 13. Februar 2020 über den Pflanzenschutz gegen Agrophagen in Bezug auf die Verwendung von Kennzeichnungen auf Holzverpackungsmaterial, auf Holz oder auf anderen Gegenständen,
- 2) Regeln für die Anwendung pflanzengesundheitlicher Maßnahmen gemäß dem Internationalen Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen ISPM 15 – Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel (FAO, Rom) gemäß Artikel X des am 6. Dezember 1951 in Rom unterzeichneten Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (Gesetzblatt 2001, Pos. 151, in seiner geänderten Fassung),
- 3) Regeln für die Verwendung der Kennzeichnung gemäß dem Internationalen Standard für Pflanzenschutzmaßnahmen ISPM 15 – Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel auf Holzverpackungsmaterial, auf Holz und auf anderen Gegenständen;

- 4) Pflanzengesundheitsrisiken im Zusammenhang mit der Verbringung von Verpackungsmaterial aus Holz, von Holz und von anderen Gegenständen,
- 5) Betrieb von Maschinen und Geräten für die pflanzengesundheitliche Behandlung von Holz gemäß der Definition in der Norm für phytosanitäre Maßnahmen ISPM 15 – Regelung von Holzverpackungsmaterial im internationalen Handel, einschließlich der Grundsätze für die Messung, Aufzeichnung und Dokumentation von Parametern zur Bestimmung der korrekten Pflanzenschutzbehandlung, insbesondere:
 - a) Holztemperatur und Temperatur in der Kammer oder einer anderen Wärmebehandlungsanlage, in der die Wärmebehandlung durchgeführt wird,
 - b) Holztemperatur – bei dielektrischer Trocknung,
 - c) Sulfurylfluoridkonzentrationen im Raum oder in der Kammer, die eine Begasung ermöglichen – wenn die Begasung mit Sulfurylfluorid erfolgt,
- 6) Grundausbildung in Holztechnik, Holzverarbeitung, Trocknung oder Begasung
— Tätigkeiten des Wirtschaftsteilnehmers, der die Genehmigung zur Benutzung der Marke gemäß Art. 96 Abs. 1 der Verordnung 2016/2031 beantragt.